



Datenschutz kompakt

7. September 2015

diesmal:

Die Datenschutz-Grundverordnung

Wann kommt das neue Europäische Datenschutzrecht?

Im Januar 2012 hat die Europäische Kommission neben dem Entwurf einer neuen Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei- und Justizbehörden den Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorgelegt. Seither verhandeln die gesetzgeberischen Körperschaften der EU über diesen Vorschlag.

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zum Entwurf der DSGVO im März 2014 beschlossen, der Rat der Innen- und Justizminister hat sich im Juni 2015 auf eine allgemeine Ausrichtung verständigt. Derzeit beraten beide Institutionen gemeinsam mit der Europäischen Kommission im so genannten informellen Trilogverfahren, um sich auf einen endgültigen Vorschlag zu verständigen.

Alle am Rechtssetzungsverfahren Beteiligten haben eine Einigung zum Ende des Jahres 2015 in Aussicht gestellt, sodass mit einer offiziellen Verabschiedung der DSGVO in den ersten Monaten des Jahres 2016 zu rechnen ist. In diesem Falle müsste das neue Europäische Datenschutzrecht nach einer zweijährigen Übergangsfrist in den ersten Monaten des Jahres 2018 angewendet werden.

Wozu brauchen wir die Datenschutz-Grundverordnung?

Das geltende Europäische Datenschutzrecht stammt aus dem Jahre 1995, mithin aus einer Zeit, als das Internet noch in den Kinderschuhen steckte und die automatisierte Datenverarbeitung kaum in vernetzten Systemen stattfand. Angesichts der Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche, der globalen Datenverarbeitung und der damit verbundenen allgegenwärtigen Erfassung, Speicherung, Auswertung und Profilbildung unseres Handelns und Denkens bedarf das in die Jahre gekommene Recht einer Modernisierung.

Zudem bedarf das Europäische Datenschutzrecht einer stärkeren Harmonisierung. Die zurzeit bestehende Landschaft aus 28 verschiedenen Datenschutzgesetzen ist angesichts grenzüberschreitender Datenverarbeitung sowohl für die Bürgerinnen und Bürger, als auch für die Anwender hinderlich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten macht weder vor nationalen noch vor kontinentalen Grenzen halt. Unternehmen aus der ganzen Welt sind auf dem Europäischen Markt tätig und verarbeiten unsere Daten, ohne dass sie sich durchgängig an das Europäische Datenschutzrecht halten müssen.

Wenn Europa seine Vorreiterrolle in Datenschutzfragen behalten will, bedarf es einer europäischen Antwort auf die globalen Herausforderungen.

Was kommt auf Behörden und Unternehmen zu?

Die DSGVO erfindet den Datenschutz nicht neu. Sie stützt sich auf die seit Jahrzehnten bewährten Grundprinzipien des Datenschutzes. So bedarf jede Verarbeitung personenbezogener Daten auch künftig einer Rechtfertigung durch eine rechtliche Grundlage oder durch die Einwilligung des Betroffenen. Die Prinzipien der Transparenz, der Erforderlichkeit oder der Zweckbindung bleiben grundsätzlich erhalten. Dennoch enthält die DSGVO einige neue Elemente zur Verbesserung des Datenschutzes.

- Marktortprinzip: Das Europäische Datenschutzrecht wird künftig nicht nur für die in der EU niedergelassenen Unternehmen gelten. Seine Anwendung erstreckt sich vielmehr auch auf außereuropäische Unternehmen, die auf dem europäischen Markt tätig sind.
- "Recht auf Vergessen": Unternehmen sollen bei einem berechtigten Löschungsanspruch in größerem Umfang als bislang dazu verpflichtet werden, den Betroffenen bei der Durchsetzung seines Löschungsanspruches gegenüber dritten Unternehmen zu unterstützen.
- Recht auf Datenübertragbarkeit: Der Einzelne soll in bestimmten Fällen das Recht haben, seine personenbezogenen Daten von einem Unternehmen zu erhalten, um sie einem anderen Unternehmen ohne Behinderung übermitteln zu können. Damit könnten beispielsweise Nutzer sozialer Netzwerke ihre Daten "mitnehmen" und bei einem konkurrierenden Unternehmen erneut nutzen.
- Privacy by Design/Privacy by Default: Die DSGVO enthält vorsichtige Ansätze zur Förderung datenschutzfreundlicher IT-Verfahren und Produkte und zu deren datenschutzfreundlichen Einsatz.
- Datenschutz-Folgenabschätzungen: Zur Förderung des Einsatzes möglichst datenschutzfreundlicher und innovativer IT-Verfahren und -Produkte wird für Datenverarbeitungen mit bestimmten Risiken die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung verbindlich vorgeschrieben.
- Selbstregulierung und Zertifizierung: Die DSGVO wird einen verbindlichen Rahmen für die Schaffung von Verhaltensregeln und Zertifizierungsverfahren vorsehen.
- Bessere Kooperation der Datenschutzbehörden in Europa: Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist oft nicht nur auf einen Mitgliedstaat der EU beschränkt. Für diese grenzüberschreitenden Fälle schafft die DSGVO einen Kooperationsmechanismus. Dessen Kern ist, dass sich sowohl die Unternehmen an ihrem Hauptsitz als auch die Bürger vor Ort an "ihre" Aufsichtsbehörde wenden können.
- Bessere Durchsetzung des Datenschutzrechts: Die DSGVO stärkt die unabhängige Datenschutzaufsicht und stattet sie nunmehr auch gegenüber Behörden mit weitreichenden Befugnissen aus. Die DSGVO ermöglicht zudem die Verhängung empfindlicher Bußgelder.



Forderungen der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern

Auch wenn die Europäische Datenschutzreform überwiegend die Erwartungen der Datenschutzbeauftragten erfüllt, hätten sie sich an einigen Stellen durchaus mehr gewünscht.

- Datensparsamkeit muss Gestaltungsziel bleiben! Die Allgegenwärtigkeit der Datenverarbeitung und der Einsatz von Big-Data-Technologien erzeugen eine unvorstellbare Menge (auch personenbezogener) Daten. Deshalb ist das seit vielen Jahren im deutschen Datenschutzrecht verankerte Prinzip der Datenvermeidung- und Datensparsamkeit wichtiger denn je und muss durch die DSGVO explizit vorgegeben werden.
- Keine Aufweichung der Zweckbindung! Der Grundsatz der Zweckbindung dient der Transparenz und Vorhersehbarkeit der Datenverarbeitung und stärkt die Autonomie des Einzelnen. Zweckänderungen dürfen nicht in einem derart weiten Umfang zugelassen werden, dass die Zweckbindung preisgegeben wird.
- Die Einwilligung muss die Datenhoheit des Einzelnen sichern! Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeutet, dass der Einzelne grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten entscheiden kann. Die Einwilligung kann diese Funktion aber nur erfüllen, wenn sie durch eine ausdrückliche Willensbekundung erfolgt. Dies muss ohne Interpretationsspielraum in der DSGVO verankert werden.
- Wirksame Begrenzung der Profilbildung! Die Datenschutzbeauftragten halten eine strikte Regelung der Profilbildung für notwendig, die der Zusammenführung und Auswertung personenbezogener Daten über eine Person enge Grenzen setzt. Die vorgesehenen Regelungen greifen hier zu kurz.
- Wir brauchen betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte! Für die Effektivität der Datenschutzaufsicht kommt den in Deutschland fest etablierten behördlichen und betrieblichen Datenschutzbeauftragten große Bedeutung zu. Deren Bestellung muss europaweite Pflicht sein.

Die Positionen der Datenschutzbeauftragten können unter

<http://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Pressemitteilungen/2015/DSKFordertVerbesserungDSGrundVO.html?nn=5217040> abgerufen werden.